

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wila vom 26. November 2018

230

07.

07.01.

Einwohnerkontrolle Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Führung der Einwohnerregister; Erlass

Ausgangslage

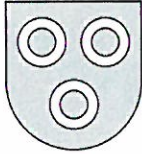
Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das Gesetz hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung.

Erwägungen

Die Kompetenz der Gemeinden, den Inhalt des Registers entsprechend den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden anzupassen, lässt sich bereits aus der altrechtlichen Regelung im Gemeindegesetz (§ 38): Was notwendig und zulässig ist, richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben der Gemeinden und kann sich ändern" (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Wädenswil 2000, § 38, S. 92). Im Gegensatz zum bisherigen Recht verlangt § 11 Abs. 4 MERG aber neu, dass die zusätzlichen kommunalen Identifikatoren und Merkmale in einem Erlass festzulegen sind. Dieser Pflicht kommt der Gemeinderat mit diesem Erlass nach. An der bisherigen Praxis der zu erfassenden Daten soll festgehalten werden.

Der Gemeinderat
b e s c h l i e s s t:

1. Gestützt auf § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) in Verbindung zu § 7 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) vom 1. Juni 2018 legt der Gemeinderat den Inhalt des Einwohnerregisters (EK-Register) in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikationen und Merkmale (MERG, MERV und RHG) fest.
2. Im EK-Register werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsbundesgesetz vom 23. Juni 2006 (RHG), nach § 11 Abs. 2 MERG und nach § 7 MERV erfasst.
3. Es werden zusätzlich die folgenden Identifikatoren und Merkmale erfasst:
 - a. Name im ausländischen Pass
 - b. Frei wählbarer Rufname
 - c. Datum Zivilstandsereignis
 - d. Todesort
 - e. Beruf bzw. aktuelle Tätigkeit
 - f. Arbeitgeber bei ausländischen Staatsangehörigen
 - g. ZEMIS-Nummer
 - h. ZH-Nummer



**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wila
vom 26. November 2018**

- i. ZAR-Nummer
 - j. Persönliche Identifikationsnummer
 - k. Datum der Einreise in die Schweiz
 - l. Aufenthaltsort/auswärtiger Aufenthalt
 - m. Elternnamen
 - n. Sperrvermerke (Daten- und Adresssperre)
 - o. Notizen/Bemerkungen
 - p. Notariat mit hinterlegtem Testament
 - q. Kommunikation (Telefonnummer, Email-Adresse)
4. Dieser Erlass ist amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen. Er tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Leiterin Einwohnerkontrolle beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Veröffentlichung beim Bezirksrat 8330 Pfäffikon, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Einwohnerkontrolle Wila.

Namens des Gemeinderates Wila
Der Präsident: Der Schreiber:

HP. Meier

B. Zinniker